

Satzung des Vereins

TravelEye e.V. - together for a better vision

Fassung 01.12.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „TravelEye - together for a better vision“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „TravelEye e.V. - together for a better vision“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Felsberg, Hessen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

die Unterstützung und Durchführung von direkten Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Optometrie und Ophthalmologie,

die Unterstützung anderer Organisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Optometrie, Ophthalmologie und Infrastruktur durch Sachkenntnis, Fachpersonal sowie materielle und finanzielle Mittel,

die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für eigene Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und zur Weiterleitung an andere Organisationen zur Unterstützung in den Bereichen Optometrie und Ophthalmologie,

die Information der Öffentlichkeit über Fragen im Bereich der Optometrie in Entwicklungsländern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abzuschließen sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten; über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein finanziert sich aus regelmäßigen und außerordentlichen Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

(3) Sind aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr finanzielle Mittel eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt werden, so ist der verbleibende Überschuss einem möglichst gleichartigen Zweck zuzuführen.

§ 5

Mitglieder

(1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 6) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten eines stimmberechtigten Mitglieds ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen.

(5) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Abfassung der Satzung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, für deren Verwirklichung einzutreten sowie nach Möglichkeit aktiv (durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) die Belange des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, indem es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und ein Schreiben zweimal nicht zugestellt werden konnte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 6 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (4) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein einschließlich der Höhe der Vergütung,
die Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltsplans,
die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
sowie alle sonstigen, ihr kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder auch ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Anwesenheits- und Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder bedürfen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind in § 12 geregelt. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(7) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt, nachdem jedem Mitglied die Beschlussvorlage in schriftlicher Form zugegangen ist.

(8) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher/Sprecherinnen und einem Schatzmeister/Schatzmeisterin.

Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen.

(2) Die Sprecher/Sprecherinnen und der Schatzmeister/Schatzmeisterin sind der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) im Sinne dieser Satzung. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins, Vereinsmitglieder zu beauftragen. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 2. Der Vorstand bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben jedoch verantwortlich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der beiden Sprecher/Sprecherin einberufen werden. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, an alle Vorstandsmitglieder. In Eilfällen kann eine Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Vorstandssitzungen in Eilfällen, in denen alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, sind unbeschränkt beschlussfähig. Sind nicht alle anwesend, dann sind die gefassten Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu beraten. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei

Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind von allen teilnehmenden bzw. beteiligten Teilnehmern des Vorstands zu unterzeichnen.

(7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet gem. § 9 Abs. 1 die Mitgliederversammlung. Ferner gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 2.

§ 11

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferin, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferin haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer/Kassenprüferin legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutern diesen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des übrigen Vorstands.

§ 12

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch einen zur Zeit der Auflösung berufenen Sprecher/Sprecherin als Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an EDA (Entwicklungsdienst Deutscher Augenoptiker e. V. Rothenburger Str. 5, 74572 Blaufelden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.